

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Loipersdorf-Kitzladen vom 17. Dezember 2014 über die Einhebung eines **Erschließungsbeitrages, Anschlussbeitrages und Ergänzungsbeitrages** nach dem Kanalabgabegesetz

Auf Grund der §§ 2, 3, 4, 5 und 7 des Kanalabgabegesetzes, LGBI.Nr. 41/1984, idgF. LGBI. Nr. 72/2013, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Erschließung der im Bauland gelegenen unbebauten Anschlussgrundflächen durch die Kanalisationsanlage wird ein Erschließungsbeitrag erhoben.

(2) Die Berechnungsfläche beträgt 10 v.H. der als Bauland gewidmeten Anschlussgrundfläche.

§ 2

Für jene Anschlussgrundflächen, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

§ 3

(1) Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 2 genannten Anschlussgrundflächen ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.

(2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

§ 4

*(1) Die Errichtungskosten der Kanalisationsanlage betragen **1.410.909,52 €**
Die um 10 v.H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt 197.790,11 m²*

*(2) Der Beitragssatz wird mit **€ 6,18 pro m²** Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt.*

(3) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist beim Anschluss- und Ergänzungsbeitrag gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Der Abgabeananspruch entsteht

- 1. **beim Erschließungsbeitrag:** mit dem Zeitpunkt der Betriebsfertigstellung des Straßenkanals. Erfolgt die Betriebsfertigstellung jedoch vor der Widmung der betreffenden Anschlussgrundfläche als Bauland, so entsteht der Abgabeananspruch mit der Rechtswirksamkeit der Widmung;*
- 2. **beim Anschlussbeitrag:** mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides bzw. der Anschlussbewilligung;*
- 3. **beim Ergänzungsbeitrag:** mit Rechtskraft der baurechtlichen Benützungsbewilligung; wenn jedoch eine solche nicht erforderlich ist, mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung nach § 7 Abs. 1 Kanalabgabegesetz bewirkt.*

§ 6

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 7

Der Abgabenschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde jede Änderung des Abgabengegenstandes anzuzeigen.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 07. März 2014 des Gemeinderates der Gemeinde Loipersdorf-Kitzladen betreffend die Ausschreibung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz außer Kraft.



Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Hans Oberhofer
Hans OBERHOFER

angeschlagen am: 18.12.2014
abgenommen am: 05.01.2015

Der Bürgermeister

Hans Oberhofer
Hans OBERHOFER